

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Auenwald

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald in seiner Sitzung am 26.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

Die Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Unterkünfte

Hügelstraße 15 – rechts	122 m ²
Hügelstraße 15 – links	84 m ²
Lippoldsweilerstraße 42	48 m ²
Dorfstraße 19	172 m ²
Lippoldsweilerstraße 13	87 m ²
Lippoldsweilerstraße 13	85 m ²
Mühlstraße 3	90 m ²
Trailhöfer Straße 1	92 m ²
Backnanger Weg 4	117 m ²
<u>Schulweg 14</u>	<u>95 m²</u>
Wohnfläche insgesamt	992 m²

Ortsübliche jährliche Vergleichsmiete insgesamt: **64.590,24 €**

Nebenkosten/Weitere Aufwendungen insgesamt: **127.364,24 €**

Gebührenbedarf insgesamt **191.954,48 €**

Gebührensatz (Gebührenbedarf/Wohnfläche) je m² Wohnfläche im Jahr **193,50 €**

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Auenwald, den 26.4.2021

Karl Ostfalk

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.